

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 13.11.1991 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen.

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisankträge

Erlaubnisankträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 3
Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall dem Monatsgebührenvolumen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
2. Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
4. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

**§ 4
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5
Entstehung der Gebührenschild**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 7 Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1-3 dieser StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10

Diese Satzung tritt am 20. Dezember 1991 in Kraft.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
	a) je Überquerung zu Baustellen	7,5 - 12,5 € mtl.
	b) Kabelleitung je lfd. m	1,0 - 2,0 € jährl.
	c) Rohrleitung je lfd. m	4,0 - 6,0 € jährl.
	d) Überbrückungen je qm	4,0 - 7,5 € jährl.
	e) Sonstige	0,5 - 102,0 € jährl.
2	Gleise je angefangene 100 m	2,5 - 51,0 € jährl.
3	Werbeanlagen aller Art	
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25,50 - 255,5 € jährl.
		10,0 - 51,0 € mtl.
		5,0 - 25,5 € wöch.
		2,5 - 10,0 € tägl.
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	5,0 - 25,5 € wöch.
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst., lediglich i.d. Luftraum über der Straße ragende Anlagen u. Einrichtungen	5,0 - 51,0 € jährl.
		2,5 - 10,0 € wöch.

4	Schilder und Tafeln , die nicht unter 3 fallen	5,0 - 10,0 € mtl. 2,5 - 5,0 € wöch
	bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht gebührenfrei sind. Mindestgebühr gebührenfrei sind: Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeitplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von örtlichem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen sowie Hinweisschilder örtlicher Vereine, Parteien, Vereinigungen und Verbände	2,5 €
5	bewegliche Außenwerbung	
	a) mittels Plakatträger je Person tägl.	0,5 - 15,0 €
	b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug tägl.	0,5 - 25,5 €
6	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) jährl.	2,0 - 10,0 €
	gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a genannten Warenauslagen	
7	Automaten je angefangene 0,2 cbm jährl.	2,5 - 25,5 €
	gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a genannten Automaten	
8	Schaukästen je angefangene 0,2 cbm jährl.	1,0 - 5,0 € mtl. 5,0 - 15,0 €
9	Zeitungsständer , soweit es sich nicht um jährl. Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	2,0 - 25,5 €

10	Aufstellen v. Gegenständen zum Verkauf	. 10,0 –153,0 jährl. . 5,0 - 25,5 wöch.
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Frei- schanksaison	0,5 - 10,0 €
12	Errichtung von Schaubuden und wöch. sonstigen Schaustellungseinrichtungen	2,5 - 25,5 €
13	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	
	a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, mtl.	1,0 - 10,0 €
	und Milch	. 10,0 – 102,0 €
	jährl.	
	b) sonstige Waren mtl.	1,5 - 15,0 €
	jährl.	. 10,0 – 153,0 €
14	Teppichklopfaschinen, Scherenschleifer u.ä. jährl.	1,5 - 7,5 € mtl. 15,0 - 76,5 €
15	Ausstellungen oder Vorführungen mtl. auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	5,0 – 255,5 €
16	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, stehende Fahrzeuge u.ä. je qm	. 1,5 - 15,0 € tägl. . 15,0 - 76,5 € mtl.
17	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrs- fläche pro Veranstaltung	0,1 - 0,35 €
	<u>gebührenfrei sind</u> Veranstaltungen der örtlichen Vereine	
18	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	. 5,0 - 511,0 € jährl. . 2,5 - 51,0 € wöch. . 1,5 - 15,0 € tägl.

19	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen Mindestgebühr je qm	0,03 - 0,08 € tägl. 0,5 - 1,5 € mtl. 2,5 € tägl. 20,0 € mtl.
20	Abstellen von Schuttmulden im Einzelfall	5,0 - 15,0 € wöch.
21	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Nr. 20 fällt je qm Mindestgebühr insgesamt jedoch	0,03 - 0,25 € tägl. 2,5 € tägl.
22	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,5 - 10,0 € wöch
23	Aufstellen von Fahrradständern	2,5 - 15,0 € jährl.
24	Masten frei Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast	0,05 - 0,15 € tägl. 1,0 - 1,53 € mtl. 5,0 - 15,0 € jährl.
	Mindestgebühr insgesamt jedoch	2,5 €

gebührenfrei sind

Fahnen, Masten, Triumpfbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen